

Stadt Crivitz

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: BV Cri SV 604/22-02

Datum: 06.10.2022 Status: öffentlich

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz

Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Sachbearbeiter/-in: Frau Podszus

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine der Stadtvertretung der Stadt	08.11.2022
Crivitz (Vorberatung)	
Ausschuss für Bildung, Gesundheits- und Sozialwesen der Stadtvertretung	14.11.2022
der Stadt Crivitz (Vorberatung)	
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der	17.11.2022
Stadt Crivitz (Vorberatung)	
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz	28.11.2022
(Vorberatung)	
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz	07.12.2022
(Vorberatung)	

Sachverhaltsdarstellung:

Gemäß § 6 Kommunales Abgabengesetz ist die Kalkulation für die Friedhofsgebühren in regelmäßigen Abständen zu überarbeiten (ca.4 Jahre). Deshalb und auf Grund der Einführung von neuen Bestattungsmöglichkeiten (Baumgrabstellen im Wäldchen und als Lückenschließung von freigewordenen Arealen) wurden die Kosten und Gebühren neu kalkuliert.

In dem gesamten Verfahren (Gestaltung und Kosten) wurde der Vorsitzende des Umweltausschusses Herr Heine maßgeblich einbezogen und die Mitglieder des Umweltausschusses durch ihn informiert.

Eine Erhöhung der Gebühren war zu erwarten, da die Stadt erhebliche Investitionen in Form der Wegesanierung, Eingangsbereich und Neuanlage der Platzgestaltung getätigt hat. Die Kostenentwicklungen der Betriebs-und Personalkosten sind entsprechend der Vorschriften in der Kalkulation berücksichtigt worden. Die Kalkulation kann im Amt Crivitz, Amt für Stadt-und Gemeindeentwicklung eingesehen werden. Beigefügt ist der zu beschließende Satzungsentwurf, die Übersicht über die neue Gebührenhöhe für die einzelnen Grabarten mit Vergleich der Gebührenhöhe aktuell/neu 'Empfehlung der Verwaltung sowie die Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Gebühren sind kalkulatorisch auf Grund der bisherigen Fallzahlen (letzte 3 Jahre)

durch die Verwaltung ermittelt und die Empfehlung der Verwaltung kostendeckend, sofern sich die Fallzahlen nicht hochgradig ändern.

Anlage/n:

- 1. Satzungsentwurf Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz
- 2. Gebührentabelle Gebührenvergleich aktuell/neu/Empfehlungen

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt in ihrer Sitzung am die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz inklusive der Anlage/Gebührentabelle sowie die dazugehörende Gebührenkalkulation.

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Crivitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. §§ 1, 2, 4-6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs-und Friedhofswesen im Land M-V (Bestattungsgesetz BestattG M-V) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Crivitz am ______ nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Crivitz und der für die Beisetzung bzw. Trauerfeier bestimmten Einrichtungen, für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen, ferner für sonstige Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem Gebührentarif erhoben, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Kosten zu tragen (Bestattungspflichtige);
 - b) der Antragsteller, Auftraggeber bzw. derjenige, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen genutzt werden;
 - c) derjenige, der einen Antrag stellt/Auftrag erteilt auf die Durchführung sonstiger Leistungen;
 - d) wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofes oder seiner Einrichtungen können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 4 Nichtbenutzung der Einrichtungen

Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung von Einrichtungen begründen keinen Anspruch auf Gebührenrückzahlung, -erlass oder Gebührenermäßigung.

§ 5 Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Bei Vernachlässigung der Grabstätte, trotz Aufforderung und angemessener Fristsetzung durch die Friedhofsverwaltung, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verursachers/Nutzungsberechtigten einen ordnungsgemäßen Zustand herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (2) Die Unterhaltung einer abgeräumten Grabstätte nach vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes (vorzeitige Einebnung) wird dem Antragsteller und Nutzungsberechtigten pro Grabstätte gemäß Gebührentarif in Rechnung gestellt (Pflegegebühr).
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif dieser Satzung nicht vorgesehen sind, setzt die Stadt Crivitz die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2017 außer Kraft.

Crivitz, den	
B. Brusch-Gamm	
Bürgermeisterin	(Siegel)
Anlage: Gebührentarife	

	1	Gebühren ab 01.01.2023	Empfehlung
Gebührentabelle	Gebühr aktuell	Empfehlung Verwaltung	Umweltausschuss
Grabstättengebühren (Erwerb des Nutzungsrechtes für 25 Jahre)	in Euro	in Euro	
Reihensarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	546,00	entfällt, nur noch Wahlgrab	
Wahlsarggrab inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung (+2 Urnen)	600,00	1700,00	1.700,00€
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	130,00	150,00	150,00€
		entfällt, Extraplätze für	
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	143,00	Kinder an einem Standort	
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	1091,00	1200,00	1.200,00€
Mehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung	1091,00	entfällt, nur noch Wahlgrab	
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel inkl. der Möglichkeit der Urnenaufbettung (+4 Urnen)	1200,00	3400,00	2.500,00 €
Rasenurnengrab einstellig inkl. Pflege	485,00	650,00	650,00€
Anonymes Wiesenurnengrab einstellig	260,00	350,00	350,00€
Reihenurnengrab vierstellig (gesamt 4 Urnen)	250,00	600,00	600,00€
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	2000,00	1.500,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	2000,00	850,00€
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	1500,00	1.500,00 €
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	1500,00	850,00 €
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr			
Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren/Jahr nach Ablauf der Ruhezeit			
je Grabart und/oder weiterer Bestattung/Urnenaufbettung 1/25 der			
jeweiligen Grabstättengebühr			
Reihensarggrab	22,00	entfällt	
Wahlsarggrab (+2 Urnen)	24,00	68,00	68,00€
Reihengrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,20	6,00	60,00€
Wahlgrab Kinder bis 5. Lebensjahr einstellig	5,70	entfällt	
Rasensarggrab einstellig ohne Aufbettung von Urnen inkl. Pflege	43,60	48,00	48,00€
Mehrfachsarggrabstelle Doppel	43,60	entfällt	
Wahlmehrfachsarggrabstelle Doppel (+4 Urnen)	48,00	136,00	136,00€
Rasenurnengrab einstellig inkl. Pflege	19,40	26,00	26,00€
Reihenurnengrab (gesamt 4 Urnen)	10,00	24,00	24,00 €
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	80,00	60,00€
Wahlbaumurnengrab im Wäldchen 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	80,00	34,00 €

Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 2 Urnen je Platz	noch nicht vorhanden	60,00	60,00€
Wahlbaumurnengrab Einzelbaum 1 Urne je Platz	noch nicht vorhanden	60,00	34,00 €
Umbettungsgebühren			
Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1500,00	1500,00	1.500,00 €
Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr (Umbettung)	1800,00	1800,00	1.800,00€
Urnen	300,00	300,00	300,00€
Trauerhallengebühren			
Trauerhalle	200,00	250,00	250,00€
Trauerhalle bei kurzer Andacht Urnen (10 min.)	100,00	175,00	175,00 €
Abschiednahmeraum (1/6 der Trauerhalle)	44,00	100,00	100,00€
Standsicherheitsprüfungsgebühren			
Standsicherheitsprüfgebühr	15,00	30,00	30,00€
Genehmigungsgebühren			
Genehmigung von Grabmälern	15,00	30,00	30,00€
zusätzliche Leistungen			
Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung je Grabart und Jahr bis Ablauf der Ruhezeit	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr	1/25 der Grabstättengebühr je Jahr



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage Vorlage-Nr: BV Cri SV 612/22

Datum: 22.08.2022 Status: öffentlich

Gemeindliches Einvernehmen zum Bauantrag BA 220764 Ersatzneubau Wohngebäude mit Abweichungsantrag (Dachfenster) Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstück 75/1 (Schlossstraße 13, 19089 Basthorst)

Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung

Sachbearbeiter/-in: Frau Priehn

Beratungsfolge (Zuständigkeit) Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der
15.09.2022

Stadt Crivitz (Entscheidung)

Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz 24.10.2022

(Vorberatung)

Sachverhaltsdarstellung:

Auf dem o. g. Grundstück ist der Ersatzneubau eines Wohngebäudes geplant (siehe Anlage). Abweichend von der Innenbereichssatzung wurden liegende Dachfenster auf vom Straßenraum sichtbaren Dachflächen beantragt.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Innenbereichssatzung (2. Änderung) des Ortsteils Basthorst. Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 Absatz 1 BauGB. Das Vorhaben muss sich in Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der Bebauung der näheren Umgebung einfügen. Die Erschließung muss gesichert sein. Das ist hier der Fall.

Das anfallende Regenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Die Herstellung der Zufahrt ist gesondert bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz zu beantragen.

Es wurden Abweichungen zu den Festsetzungen der Innenbereichssatzung hinsichtlich dem Einbau von liegenden Dachfenstern auf vom Straßenraum sichtbaren Dachflächen gestellt (siehe Anlage).

Eine Abweichung kann zugelassen werden, wenn sie

- 1. den Zweck der jeweiligen Anforderung erfüllt und
- 2. mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist und
- 3. die öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange würdigt.

Den beantragten Abweichungen zu den Festsetzungen der Innenbereichssatzung kann zugestimmt werden, da bereits von den Festsetzungen hierzu u. a. für das Grundstück

Schloßstr 30 b per Beschluss 414/17 vom 25.04.2017 befreit wurde.

Die Ortsteilvertretung Gädebehn tagt nicht innerhalb der Frist zum Einvernehmen und hat dem Vorhaben per Umlaufverfahren zugestimmt / nicht zugestimmt*.

Die Frist zur Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB läuft bis zum 18.10.2022.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Auszug Antrag, Abweichungsantrag

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz empfiehlt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag BA 220764 über den Ersatzneubau eines Wohngebäudes auf dem Flurstück 75/1, Flur 1, Gemarkung Basthorst zu erteilen.

Dem Abweichungsantrag hinsichtlich der Festsetzung Nr. 2.6 (liegende Dachfenster nur auf vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbaren Dachflächen) der 2. Änderung der Innenbereichssatzung der Stadt Crivitz für den Ortsteil Basthorst wird zugestimmt.

Sämtliche weiteren Festsetzungen sind einzuhalten. Weitere Ausnahmen wurden nicht beantragt. Daher wird auf die Beachtung u. a. zu Punkt 2.7 Fenster und Außentüren nochmals hingewiesen.

Hinweis:

Das anfallende Regenwasser ist auf dem Baugrundstück zu versickern. Die Herstellung der Zufahrt ist gesondert bei der Stadt Crivitz über das Amt Crivitz zu beantragen.



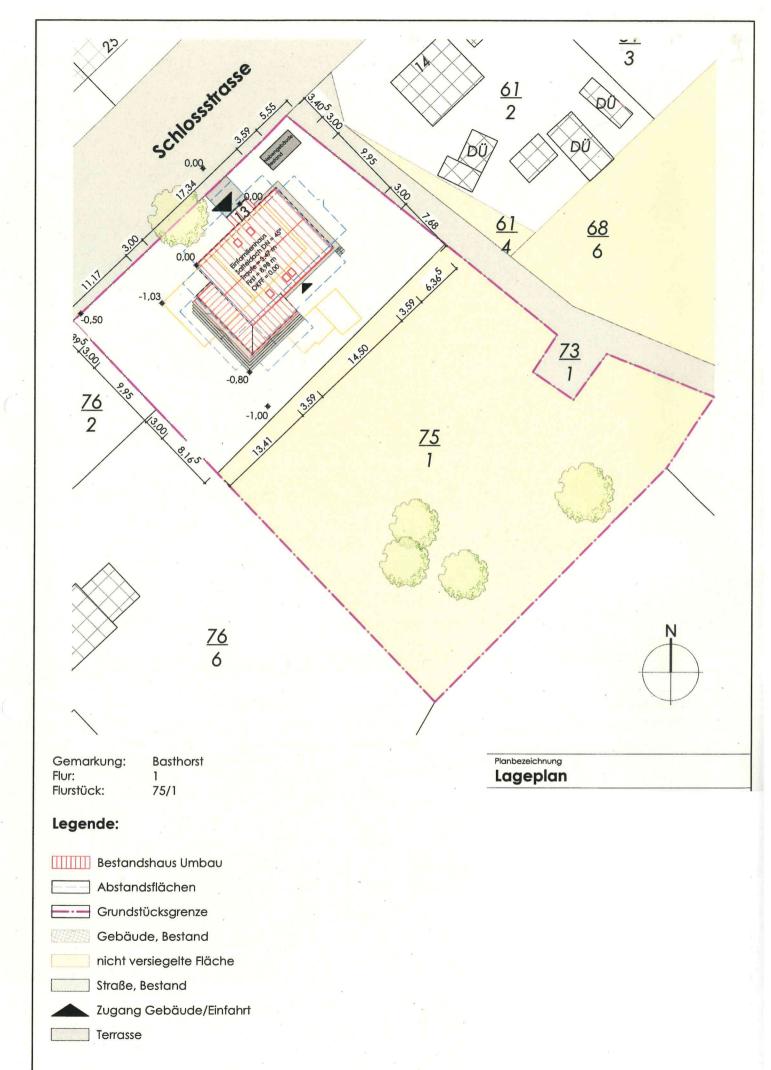
Vermessungs- und Geoinformationsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim und der Landeshauptstadt Schwerin

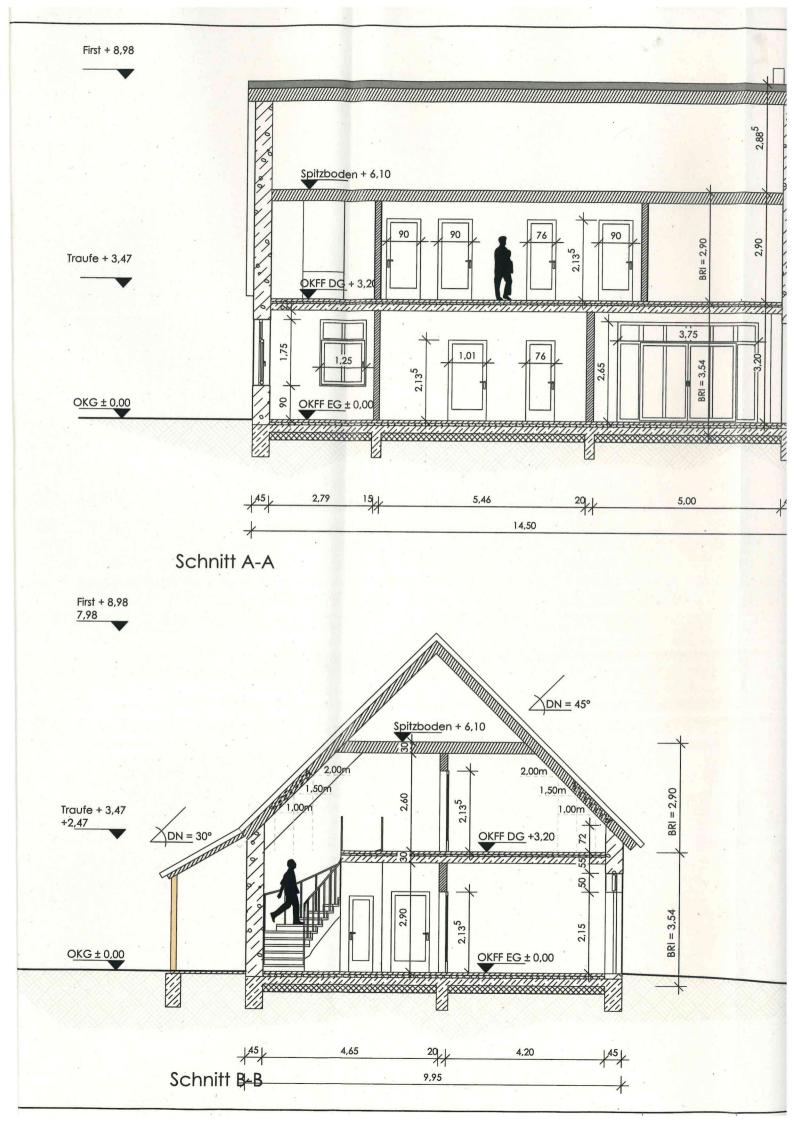
Garnisonsstr. 1, Haus A 19288 Ludwigslust

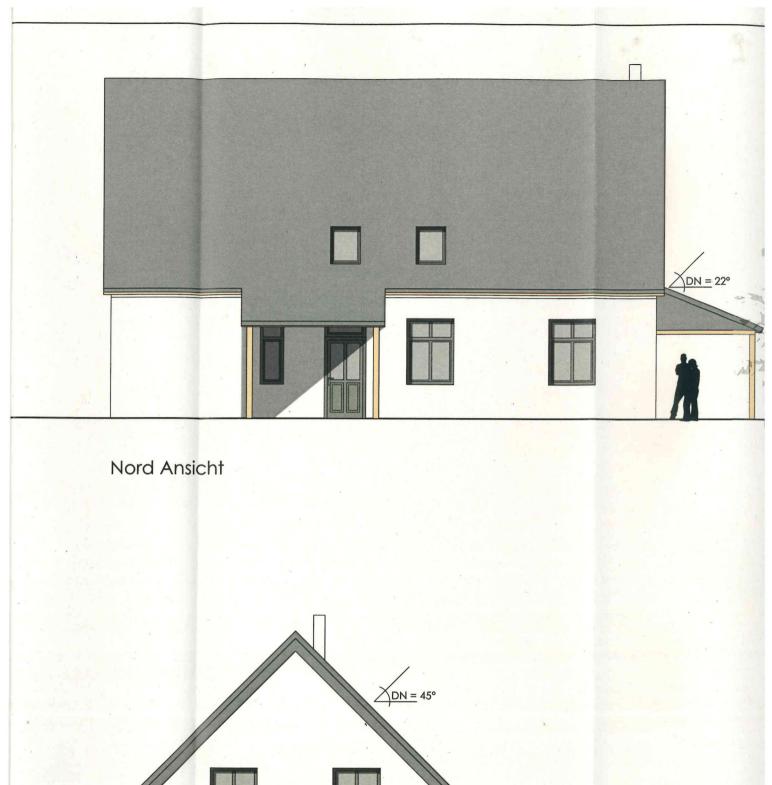
Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:500

Erstellt am 04.05.2022 Gemarkung: Basthorst (13 0658) Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim Flur: Gemeinde: Crivitz, Stadt (13 0 76 025) Flurstück Lage: Schlossstr. 13 61 NA Schlossstr. **13** Flurübersicht **Basthorst** 1 B 33 27 68 50

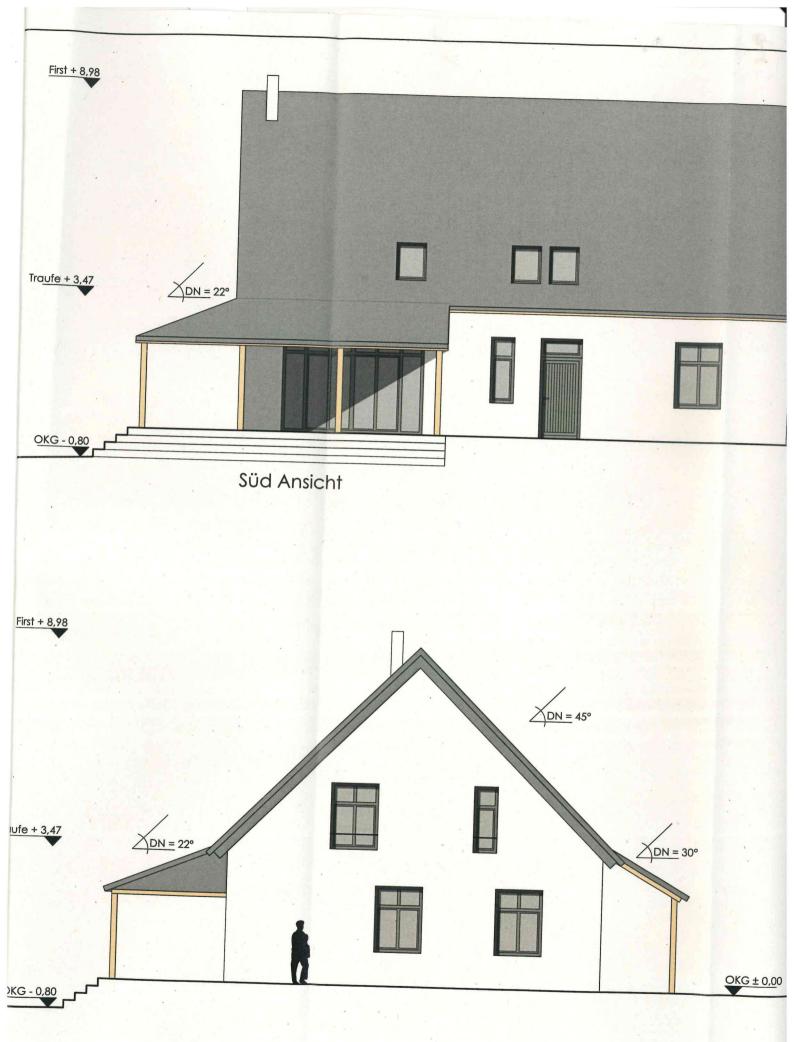








West Ansicht



Ost Ansicht

	Der Landiat / Fachtienst Bauerdnung	
Bauantrag	Eing.: 1 1, Aug. 2022	Schlossstraße 13 19089 Crivitz/OT Basthor
	TARGET TO THE PARTY OF THE PART	

AZ

ABWEICHUNGSANTRAG

Zur Belüftung und Belichtung des Flures und des Badezimmers im geplanten Bauvorhaben sind Dachflächenfenster erforderlich. Gemäß der textlichen Festsetzungen der Klarstellungs- und Abrundungssatzung der Ortslage Basthorst sind bei Neubauten liegende Dachfenster nur auf vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbaren Dachflächen zulässig.

Hiermit wird die Genehmigung einer Abweichung für die Dachfenster an der Straßenseite beantragt. Die Rahmenfarbe der Fenster soll entsprechend der Dachfarbe ausgeführt werden. Außerdem sind die Fenster kleinformatig gewählt, so dass sie für das Gesamtbild des Daches sehr unauffällig bleiben.

Weiterhin sind an der Schlossstraße im Ortsteil Basthorst eine Vielzahl von Dächern mit straßenseitig angeordneten Dachfenstern bereits vorhanden.